



Gemeinderat
5436 Würenlos

Telefon 056 436 87 20
Telefax 056 436 87 78
gemeinderat@wuerenlos.ch

Würenlos, 17. September 2008

Medienmitteilung

Sportanlage "Ländli" Würenlos - Gemeinderat akzeptiert Rückweisungsentscheid des Aargauischen Verwaltungsgerichts nicht

Der Gemeinderat wird gegen den völlig unverständlichen Rückweisungsentscheid des Verwaltungsgerichtes beim Bundesgericht Beschwerde wegen Rechtsverzögerung einreichen.

Im November 2001 legte der Gemeinderat das Baugesuch für die Änderung der bestehenden Sportanlage "Ländli" öffentlich auf und erteilte am 11. März 2002 die Baubewilligung. Auf Beschwerde von Nachbarn hin legte das Verwaltungsgericht - nach Durchführung eines Beschwerdeverfahrens vor dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt - mit Entscheid vom 23. Mai 2006 derart einschränkende Benützungzeiten für den Betrieb fest, dass die weitere Durchführung des Vereinssports auf dem "Ländli" faktisch nicht mehr möglich gewesen wäre. Auf Beschwerde der Gemeinde hin qualifizierte das Bundesgericht am 17. Juli 2007 die vom Verwaltungsgericht festgelegten Benützungzeiten als erheblich zu einschränkend und wies das Verwaltungsgericht an, zu Gunsten der Gemeinde neu zu entscheiden.

Das Verwaltungsgericht unterbreitete den Parteien zunächst einen Vergleichsvorschlag, welcher jedoch von den Nachbarn Ende November 2007 abgelehnt wurde. Nach weiteren dreiviertel Jahren hat nun das Verwaltungsgericht in seiner zweiten Entscheid am 22. August 2008 (zugestellt am 11. September 2008) das Verfahren zur Überraschung aller Beteiligten an die Gemeinde zurückgewiesen und ihr auferlegt, den Standort des Sportbetriebs neu zu evaluieren sowie ein neues Lärmgutachten in Auftrag zu geben. Das Gericht kritisiert dabei das Lärmgutachten, welches es in der ersten Runde selbst in Auftrag gegeben hatte, auferlegt jedoch der Gemeinde dessen Kosten und macht die Gemeinde mit unhaltbaren Argumenten für die Rückweisung verantwortlich.

Das Verwaltungsgericht mutet somit der Gemeinde zu, nach siebenjähriger Verfahrensdauer völlig von vorn zu beginnen. Der Gemeinderat ist es seinen Einwohnern, aber auch den Sportvereinen, schuldig, sich gegen dieses Ansinnen zu wehren. Er wird deshalb gegen den Rückweisungsentscheid des Verwaltungsgerichtes beim Bundesgericht Beschwerde führen und den Antrag stellen, das Verwaltungsgericht sei anzuweisen, nach den Vorgaben des ersten Bundesgerichtsurteils rasch selbst zu entscheiden.

Die Bundesverfassung weist die Gerichte an, Verfahren innert angemessener Frist durchzuführen. Nach Auffassung des Gemeinderates hat das Verwaltungsgericht dieses Gebot mit seiner Entscheidung unter den gegebenen Umständen klar verletzt. Der Gemeinderat wertet die Rückweisung durch das Verwaltungsgericht im Grunde als Arbeitsentlastungsmassnahme, ausmündend in eine unzulässige Rechtsverzögerung.

GEMEINDERAT WÜRENLOS